

**Satzungsnachtrag Nr. 23
zur Satzung vom 14.05.2002**

A.

§ 6 Abs. III (Kündigung der Mitgliedschaft) erhält folgende neue Fassung:

§ 6 Kündigung der Mitgliedschaft

III. Abweichend von Absatz I Satz 1 können Versicherungsberechtigte ihre Mitgliedschaft kündigen, weil die Voraussetzungen einer Familienversicherung nach § 10 SGB V erfüllt sind. Absatz I Satz 4 gilt nicht. Die freiwillige Mitgliedschaft endet in diesen Fällen mit Eingang der Austrittserklärung bei der Betriebskrankenkasse.

B.

§ 13i (Wahltarif BKK Arzt privat)

Die Vorschrift wird ersatzlos aufgehoben

C.

§ 13j (Wahltarif Krankengeld)

Der bisherige § 13j (Wahltarif Krankengeld) wird zu § 13i

Inkrafttreten:

Die vorstehenden Änderungen treten entsprechend § 34 Abs. 2 Satz 2 SGB IV am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der vorstehende Satzungsnachtrag Nr. 23 wurde vom Verwaltungsrat der Salus BKK am 18.06.2010 beschlossen und am 08.07.2010 vom Bundesversicherungsamt genehmigt.

Gerd Hammerschmidt
Alternierender Vorsitzender des Verwaltungsrates